



Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an Lehrkräfte im Auslandsschuldienst

2.3 Umzugskosten

2.3.1 Umzugskostenpauschale

Die ADLK erhält für die Übersiedlung eine Umzugskostenpauschale. Angehörige, für die eine Familienzuzahlung gezahlt wird, erhalten ebenfalls eine Umzugskostenpauschale.

Die Umzugskostenpauschale für die Hinübersiedlung von Familienangehörigen von ADLK wird gezahlt, sofern diese innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsbeginn am Auslandsschulort eintreffen. Die Umzugskostenpauschale für die Rückübersiedlung wird für die Familienangehörigen von ADLK gezahlt, die vor dem Rückumzug zumindest 18 Monate gemeinsam mit der Lehrkraft am Auslandsschulort gewohnt haben.

Die Umzugskostenpauschale für die Rückübersiedlung wird nach erfolgtem Rückumzug gezahlt, sofern dieser innerhalb von 5 Jahren nach dem Ende des Vermittlungszeitraums als ADLK durchgeführt wird. Die Höhe der Umzugskostenpauschale ergibt sich aus den von der ZfA im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt veröffentlichten Tabellen.

2.3.2 Maklergebühr

Notwendige Maklergebühren zur Erlangung einer Wohnung im Ausland werden auf Nachweis übernommen. Die Erstattung der Kosten ist jedoch begrenzt bis zur Höhe einer Monatsmiete, sofern sie die festgesetzte Mietobergrenze nicht überschreitet. Im Rahmen der Rückübersiedlung sind Maklerkosten nicht erstattungsfähig.

2.3.3 Kosten aufgrund der Aufenthaltsbestimmungen des Gastlandes

Kosten auf Grund der Aufenthaltsbestimmungen des Gastlandes werden auf Antrag in der Höhe übernommen, in der sie den pro Familie von der ZfA im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgesetzten Eigenanteil jährlich übersteigen.

2.3.4 Wechsel des Auslandsschulortes / Umzug am Auslandsschulort

Bei einem Wechsel des Auslandsschulortes und bei einem Dienstortwechsel innerhalb desselben Landes werden die notwendigen und angemessenen Kosten für einen Umzug bis zur Höhe der für den aufnehmenden Schul- bzw. Dienstort festgesetzten Umzugskostenpauschale erstattet.

Ist aufgrund einer veränderten Sicherheitslage oder gesundheitlichen Gründen ein Umzug am Auslandsschulort erforderlich, können die notwendigen und angemessenen Kosten für einen Umzug am Auslandsschulort bis zur Höhe von 50 vom Hundert der für den Auslandsschulort festgesetzten Umzugskostenpauschale erstattet werden, soweit die ZfA diesem Umzug vorab